



Zu unterscheiden von den „Inwohnern“ sind die sogenannten „Hausgenossen“. Damit werden Personen bezeichnet, die dem Hauswirt familienrechtlich verbunden waren, also vor allem verwandte und verschwägte Personen sowie Personen, die in einem Abhängigkeits- oder Besoldungsverhältnis zum Hausherrn standen, also vor allem Mägde und Knechte, die eine fixe Anstellung hatten.

Die Anzahl dieser Inwohner variierte von Herrschaft zu Herrschaft und von Ort zu Ort. War die Anzahl dieser Inwohner vorerst recht überschaubar, so wurde im Laufe der Zeit die Anzahl dieses Standes, vor allem mit den Änderungen der wirtschaftlichen Strukturen, immer zahlreicher.

In der Mitte des 17. Jahrhunderts lebten in Maglern und Draschitz jeweils eine Person, die der Herrschaft Straßfried Schutzgeld zahlen musste. Es geht aus den vorhandenen Unterlagen jedoch nicht hervor, ob diese Personen in eventu auch Familie besaßen. In Thörl werden vier, in Hohenthurn acht Schutzbefohlene genannt.

1630 nennt eine Aufzeichnung fünf „Göstleut“, also Inwohner, die der Herrschaft Straßfried jeweils zwei Schilling und zwanzig Pfennig zahlten. Acht Jahre später werden etwa schon acht Gastleute angeführt. Von vielen dieser Gastleute geht aus den vorliegenden Unterlagen kein Familienname hervor. Den Straßfrieder Schreiben war vielfach nur der Vorname bekannt und so sind darin nur eine Ursula, eine Lenca oder ein Paul genannt. Auch, ob diese allein oder mit Familie lebten, geht aus den Unterlagen vielfach nicht hervor, doch kann man aus der unterschiedlichen Höhe des Schutzgeldes ableiten, wer alleine oder mit Familie ansässig war. So zahlte besagte „Lenca“ etwa vier Schilling Schutzgeld, während etwa der genannte „Paul“ einen Gulden und vier Schilling zu entrichten hatte, woraus sich schließen lässt, dass dieser eine Familie besaß. Solche Inwohner werden etwa beim „Maintsch“ oder auf der „Mortsch-Hube“ genannt.

Solche Schutzgelder wurden aber nicht nur von Straßfried erhoben, sondern natürlich

auch etwa von der Herrschaft Wasserleoburg für die im Zuständigkeitsbereich ihres Landgerichtes ansässigen Gastleute.

Die Herrschaften erfüllten aber nicht nur Schutzfunktionen, sondern auch, speziell im Zuge der Ausbildung des aufgeklärten Staates, die Funktion der untersten und kleinsten Verwaltungseinheit. Vieles von dem, was nach 1848 auf die politischen Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften überging, wurde von den Grundherrschaften erledigt, wenn auch nicht immer gerne und freiwillig. Die Grundherrschaften fungierten also im großen Gefüge des Staates quasi als unterste Behörde.

Zu ihren Aufgaben zählte so das Armen- und Fürsorgewesen, die Polizeifunktion, Fragen der Schulerhaltung und die Patronatsrechte über die Pfarrkirchen. Und neben diesen Aufgaben übte die Herrschaft auch richterliche Funktionen aus. Dieses Gerichtswesen erschloss der Grundherrschaft aber zudem eine weitere Einnahmequelle, denn die verlangten Geldstrafen flossen direkt in die herrschaftliche Kasse.

Hinsichtlich der Funktion des Grundherrn als Gerichtsherrn, werden wir uns diese Tätigkeit etwas später noch genauer ansehen.

Aber nicht nur die Untertanen bedurften des Grundherrn, um in Rechtsstreitigkeiten vertreten zu werden, auch die Kirche bedurfte eines weltlichen Schutzes, um ihren Besitz zu verteidigen und ihre Grundholde zu schützen zu können. Denn Geistliche, Nonnen, Klöster und Kirchen durften nach dem Grundsatz „ecclesia non sitit sanguinem“ (die Kirche dürstet nicht nach Blut) eigentlich keine Waffen führen. Somit bedurfte es, um Untertanen und Besitz zu schützen und auch vor Gericht vertreten zu können, eines weltlichen Arms, der für sie quasi „das Schwert führte“. Und diese Schutzfunktion im weltlichen Bereich übte ein sogenannter Vogt aus.

Der historische Begriff Vogt bezeichnet im deutschsprachigen Raum allgemein einen herrschaftlichen, oft adeligen, Beamten des Mittelalters und der frühen Neuzeit.

Der Vogt richtete und regierte als Vertreter eines Feudalherrn in einem bestimmten Gebiet im Namen des Landesherrn. Er hatte den Vorsitz im Landgericht und hatte die Landesverteidigung zu organisieren. Der Machtbereich eines Vogtes und sein Amtssitz werden auch als Vogtei bezeichnet. Speziell seit den Karolinger (röm.-deutsch. Kaiser 8. - 10. Jahrhundert) war der Vogt ein staatlicher Beamter, der besonders als Stellvertreter von kirchlichen Würdenträgern (z.B. Bischof oder Abt) oder Institutionen diese in weltlichen Angelegenheiten, insbesondere bei weltlichen Gerichten, vertrat (advocatus ecclesiae). Der Kirche waren solche Vertreter seit der Spätantike vorgeschrieben, da sie keine weltlichen Geschäfte ausüben sollte. Der Vogt stellte dabei im Immunitätsbereich, zum Beispiel eines Klosters oder Bistums, eine Art Schutzherr dar, führte meist deren Heeraufgebot und übte die hohe Gerichtsbarkeit aus.

Wie gesagt, besondere Bedeutung erhielt die Funktion eines Vogtes im kirchlichen Bereich (nicht nur). Im Mittelalter waren diejenigen Stände auf einen gegebenenfalls bewaffneten Schutz angewiesen, die selbst gar nicht oder nur beschränkt wehr- und fehdefähig waren, und das waren neben den Bauern die Geistlichen.

Mittelalterliche Ständeordnung



Der Schutz spielte in der mittelalterlichen Welt eine besondere Rolle, da ein staatliches Gewaltmonopol nicht existierte und die Menschen ansonst auf Selbsthilfe angewiesen gewesen wären. Den Geistlichen war, wie bereits gesagt, aus kirchlich – theologischen Gründen die Gewaltausübung -- und damit die Kriegsführung und die Mitwirkung an Leib- und Todesstrafen – untersagt. Die Aufgabe, notfalls auch gewaltsamen Schutz zu gewähren, fiel daher anderen, vor allem dem Adel zu.

Während des Früh- und Hochmittelalters wurden daher von vielen Geistlichen, Klöstern und Stiften adelige Leien als Vögte eingesetzt, die sie in weltlichen Angelegenheiten vertraten (etwa vor Gericht), das Kirchengut verwalteten und ihnen Schutz und Schirm gewährten. Aber schon seit dem 9. Jahrhundert hatte den Geistlichen eine kurzfristige Beauftragung von Vögten oft nicht mehr genügt, da diese vermehrt zu Diensten für weltliche Herrscher herangezogen wurden, aber auch strikteren geistlichen Anforderungen unterworfen wurden. Es wurde daher eine dauerhafte Bindung an einen Vogt notwendig, der die zahlreichen nunmehr anfallenden Aufgaben wahrzunehmen hatte. Und schon Mitte des 9. Jahrhunderts wurden die Vogteien vielfach erblich, wodurch es den Vögten oftmals gelang eine starke Machtstellung zu erlangen. Aus diesem Grund versuchten viele geistliche Herren, sich von dieser oftmals erdrückenden Machtposition der Vögte zu lösen und die Vogteirechte zurückzuerwerben. Das gelang seit dem 13. Jahrhundert vor allem den großen geistlichen Herren, wie den Bischöfen. Im Rahmen dieser „Kirchenvögte“ gab es zwei Ausprägungen. Der Wirkungsbereich eines Vogtes konnte sich auf eine ganze geistliche Institution, beispielsweise auf ein Kloster, erstrecken. Oder es wurden nur einzelne Besitzungen, etwa eines Klosters, bevogtet. In einem solchen Fall erstreckte sich der Herrschaftsbereich eines Vogtes nur auf einen bestimmten Grundbesitz (samt zugehöriger Grundholde) an einem bestimmten Ort oder ein bestimmtes Gebiet. Solche „Ortsvögte“ genannten Beamte waren besonders häufig dort anzutreffen, wo Besitzkomplexe eines Klosters von diesem besonders weit entfernt waren.

Bei uns betrafen Vogteien besonders das Kloster Arnoldstein, aber auch die Herrschaft Wasserleonburg. Bis zum Ende der Grundherrschaften übten die beiden Herrschaften auch immer die Vogtei über die Untertanen kirchlicher Institutionen in ihrem Herrschaftsgebiet aus. Zu ihren eigenen Grundholden kamen also auch die Grundholde der kirchlichen Institutionen in ihrem Herrschaftsgebiet dazu.